

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss
Kreistag

Datum

10.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Geplante Maßnahmen Landkreis Zwickau über
Kommunalbudget 2023/2024

Gesetzliche Grundlage:

Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Straßenbau

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorläufige Übersicht der landkreiseigenen Investitionsvorhaben mit den Anteilsvarianten 25 %, 30 % und 35 %, welche dem Landkreis Zwickau voraussichtlich vom Kommunalbudget zugeteilt werden.

Der Landrat wird ermächtigt, die in den Übersichten als „Reserve“ ausgewiesenen Maßnahmen in dem Fall, dass in der jeweiligen Liste aufgeführte Maßnahmen im weiteren Verlauf nicht realisierbar werden, darin aufzunehmen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Ab dem Jahr 2023 soll die Mittelzuweisung im kommunalen Straßenbau neu geregelt werden. Über die Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) soll künftig nur noch eine Förderung von investiven Straßenbaumaßnahmen im besonderen Landesinteresse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Parallel dazu soll ab 2023 ein Kommunalbudget eingeführt werden.

Über dieses Kommunalbudget soll die Finanzierung der sonstigen Investitionsvorhaben im Bereich des Straßenbaus erfolgen. Die Bereitstellung soll über einen neu zu schaffenden § 20 b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) in Verbindung mit einer momentan ebenfalls im Entwurf befindlichen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 20 b SächsFAG erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Freistaat Sachsen seinen Kommunen dafür 115 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Auf den Landkreis Zwickau und seine kreisangehörigen Kommunen entfällt davon ein Anteil von ca. 7,666 Mio. EUR.

Der Entwurf der VwV § 20 b SächsFAG sieht einen Fördersatz von 50 % – 75 % der veranschlagten Gesamtkosten vor. Es ist ein Eigenanteil zu erbringen.

Die Zuweisung des Anteils am sächsischen Kommunalbudget erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen an den Landkreis Zwickau auf Basis einer gemeinsam abgestimmten Prioritätenliste zwischen dem Landkreis Zwickau und seinen kreisangehörigen Kommunen.

Da der Landkreis Zwickau sich derzeit noch in Verhandlungen mit dem Kreisverband Zwickau des Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) über die Verteilquote der 7,666 Mio. EUR untereinander befindet, wurden von Seiten des Landratsamtes drei mögliche Investitionsvorhabenpläne mit verschiedenen Anteilen am landkreisinternen Kommunalbudget für den Doppelhaushalt 2023/2024 erstellt (siehe Anlage). Es wurden folgende Varianten betrachtet:

- 1) Maßnahmen des Landkreises Zwickau bei 25 % vom Kommunalbudget,
- 2) Maßnahmen des Landkreises Zwickau bei 30 % vom Kommunalbudget,
- 3) Maßnahmen des Landkreises Zwickau bei 35 % vom Kommunalbudget.

Je nach Einigung über den Prozentsatz, der beim Landkreis Zwickau verbleibt, muss der Entwurf der Objektliste Straßenbauinvestitionen für den Haushaltsplan 2023/2024 neu angepasst werden.